

Grundsatzposition

## Energiepolitik in den Alpen

[www.club-arc-alpin.eu](http://www.club-arc-alpin.eu)



### Ausgangslage

Der weitere immens hohe Verbrauch fossiler Brennstoffe ist nicht nur im Hinblick auf den globalen Klimawandel, dessen Auswirkungen in den Alpen besonders deutlich zu Tage treten, nicht vertretbar. Zusätzlich zur Emission von Treibhausgasen führt auch die Ausbeutung der Rohstofflagerstätten zu immer massiveren Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Nutzung der Kernenergie ist mit unkalkulierbaren Risiken verbunden. Deshalb ist der weitere massive Ausbau erneuerbarer Energien unausweichlich. In diesem Rahmen müssen auch die Potenziale für erneuerbare Energien in den Alpen in die Überlegungen einbezogen werden. Der Beitrag des Alpenraumes für die Energieversorgung in Europa kollidiert dabei aber mit der knappen Ressource Natur und Landschaft, der Funktion als Großökosystem und der Erholungsfunktion der Alpen für den Menschen. Der Druck auf die letzten noch unerschlossenen Naturräume nimmt stetig zu.

### Grundsatzposition des CAA

Der CAA setzt sich für eine nachhaltige Energiepolitik und einen möglichst raschen Umstieg hin zu einer Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen ein. An erster Stelle muss hierbei die Nutzung von Energie-Einsparpotentialen sowie die Steigerung der Energieeffizienz stehen. Ein wichtiges Steuerungsinstrument ist dabei eine wirksame Bepreisung von Treibhausgasemissionen („CO<sub>2</sub>-Preis“). Solche Maßnahmen müssen Teil eines tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandels in Richtung Nachhaltigkeit sein.

Erst an zweiter Stelle steht der Ausbau der erneuerbaren Energien inkl. der dazugehörigen Verteilernetze. Die Natur- und Landschaftsverträglichkeit sowie die notwendige öffentliche Akzeptanz können aus Sicht des CAA nur durch transparente Planungsprozesse und eine Standortwahl nach den Kriterien einer nachhaltigen Entwicklung erreicht werden. Dabei muss die besondere Bedeutung des Alpenraumes als einzigartiges, weithin noch intaktes Großökosystem, als Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum für die einheimische Bevölkerung und als Erholungsraum von gesamteuropäischer Bedeutung berücksichtigt werden. Erneuerbare Energien sollen in erster Linie in Gebieten genutzt werden, die infrastrukturell bereits vorbelastet sind.

In der Raumplanung sollten Positivgebiete ausgewiesen und Ausschlussgebiete zum Schutz von Natur und Landschaft verbindlich festgelegt werden. Die bestehenden Schutzgebiete sind zu berücksichtigen und deren Schutzzweck zu erhalten. Auch bei beschleunigten Genehmigungsverfahren muss der Natur- und Artenschutz und die Erholungsfunktion gegenüber Erneuerbaren Energien gleichwertig abgewogen werden. Alle raumbedeutsamen Vorhaben müssen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden und alle notwendigen Schritte in Abstimmung mit der lokalen Bevölkerung und den relevanten gesellschaftlichen Gruppen müssen unternommen werden. Um der speziellen Situation der Alpen im europäischen Kontext gerecht zu werden, darf diese Energieplanung nicht an den Grenzen halt machen, sondern muss auf europäischer Ebene und im Rahmen der Alpenkonvention abgestimmt werden.

## **Windkraft<sup>1</sup>**

Aufgrund der topografischen Ausgangslage, der Windverhältnisse sowie der besonderen Bedeutung von Natur und Landschaft eignen sich die Alpen nur sehr bedingt zur Nutzung von Windenergie. Bei der Stromerzeugung aus Wind stehen den positiven Aspekten negative Auswirkungen wie Störung der Fauna, landschaftsästhetische Entwertung, Lärmemission, Schatten- und Eiswurf gegenüber. Neue Anlagen sollten auf wenige, gut geeignete Standorte konzentriert werden. Infrastrukturell nur wenig geprägte Bergregionen sind in der Regel ungeeignet.

Windkraftanlagen dürfen nicht in Schutzgebieten sowie auf Flächen mit besonderer Bedeutung für die Vogelwelt und in Gebieten mit besonderer landschaftlicher Schönheit oder kultureller Bedeutung sowie in alpintouristisch besonders wichtigen Gebieten errichtet werden. Ausnahmen sind bei kleinen Windkraftanlagen möglich, die ausschließlich der Versorgung von isolierten Standorten (z.B. Weiler, Schutzhütten) dienen.

## **Wasserkraft**

In den Alpen hat die Stromgewinnung aus Wasserkraft und die Speicherung von elektrischer Energie mit Hilfe von Pumpspeicherwerken aufgrund der großen relativen Höhenunterschiede besondere Bedeutung. Beim weiteren Ausbau der Wasserkraft fordert der CAA an erster Stelle die Effizienzsteigerung vorhandener Anlagen. Gesetzliche Restwassermengen müssen eingehalten und bei genutzten alpinen Fließgewässern ökologische Aufwertungsmaßnahmen umgesetzt werden. Neue Großanlagen, welche neue Geländekammern und frei fließende Gewässer beeinträchtigen, sollen nicht mehr gebaut werden.

Kleinstwasserkraftwerke können in isolierten Lagen, so auch für manche Schutzhütten der Alpenvereine, die Energieversorgung sicherstellen. Dabei sind höchste gewässerökologische und landschaftsästhetische Standards anzusetzen. Für die allgemeine Energieversorgung ist die Stromerzeugung mit Klein- und Kleinstkraftwerken allerdings abzulehnen, da die Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Verhältnis zur Energieausbeute unverhältnismäßig groß sind<sup>2</sup>.

## **Solarenergie**

Der CAA begrüßt den Einsatz von Solarenergie als besonders klimafreundliche Form der Energiegewinnung. Photovoltaik und Solarkollektoren nutzen die Sonne unmittelbar und sind zur Versorgung dezentraler Siedlungsstrukturen und für den Einsatz an Hütten der Alpenvereine in besonderem Maße geeignet. Die Solaranlagen sollen in erster Linie auf bestehender Infrastruktur errichtet werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen beanspruchen allerdings dauerhaft große Flächen und können daher zu Konflikten mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes führen. Solche Anlagen sollen bevorzugt in bereits mit Infrastruktur vorbelasteten bzw. erschlossenen Gebieten oder in unmittelbarer Nähe davon errichtet werden (z.B. entlang größerer Straßen, in Skigebieten oder in der Nähe anderer Energieinfrastrukturanlagen). Der obligatorische Rückbau und das Recycling nach der Nutzungsaufgabe müssen ebenfalls Bestandteil der Genehmigung sein.

*Beschlossen auf der CAA-Mitgliederversammlung am 20.04.2024 in Salzburg*

<sup>1</sup> Vgl. CAA-Grundsatzposition „Windkraftanlagen im Gebirgsraum“, 2014

<sup>2</sup> Vgl. „Gemeinsame Leitlinien für die Kleinwasserkraftnutzung im Alpenraum“; Plattform Watermanagement der Alpenkonvention, 2011